

JEDE KINDHEIT HAT IHRE GESCHICHTE.
Sorgen Sie dafür, dass sie gut ausgeht.



SCHREIBEN SIE ZUKUNFT.

Mit Ihrem Testament.

JEDE KINDHEIT HAT IHRE GESCHICHTE.

© UNICEF/DT2016-49977/Stefano Chiolo



Wenn Sie auf Ihr Leben zurückblicken – was hat Sie am meisten geprägt?

Waren es Ihr Elternhaus, die Schulzeit, Ihr Beruf, Familie und Freunde – oder persönliche Vorbilder? Jeder Mensch hat seine Geschichte, und wie sie sich entwickelt, liegt nicht immer in unserer Hand.

Die Welt für Kinder nachhaltig verbessern und dabei kein Kind zurücklassen – dafür geben wir bei UNICEF jeden Tag alles und sorgen dafür, dass die Geschichte von Kindern gut ausgeht, dass sie in ihrem Leben gerechte Chancen haben, geschützt heranwachsen und lernen können. Doch das schaffen wir nur gemeinsam. Auch Sie können so Zukunft schreiben – zum Beispiel mit Ihrem Testament zugunsten von UNICEF.

Dieser Ratgeber soll Ihnen helfen, wichtige Entscheidungen zu treffen und Sorge für diejenigen zu tragen, die Ihnen am meisten am Herzen liegen. Mit UNICEF haben Sie einen starken Partner an Ihrer Seite, mit dem Sie die Welt für künftige Generationen nachhaltig verbessern können. Ihr Wille zählt und kann viel verändern!

Herzlichen Dank für Ihr Interesse und Ihre Unterstützung.

Ihr

Christian Schneider
Geschäftsführer

INHALT

ÜBER UNICEF – WER WIR SIND	4
GEMEINSAM FÜR KINDER ZUKUNFT SCHAFFEN	6
MEIN TESTAMENT FÜR UNICEF – EIN PORTRAIT	8
WARUM EIN TESTAMENT SO WICHTIG IST	10
WIE SIE UNICEF BEDENKEN KÖNNEN	12
IN WENIGEN SCHRITTEN ZU IHREM TESTAMENT	14
BEI UNICEF IN GUTEN HÄNDEN	21
WIR SIND FÜR SIE DA – ANSPRECHPARTNER	22

SCHREIBEN SIE ZUKUNFT.



MIT IHREM **TESTAMENT**



ÜBER UNICEF – WER WIR SIND

UNICEF ist das **KINDERHILFSWERK** der Vereinten Nationen und wurde 1946 ins Leben gerufen.

In über 190 Ländern weltweit setzt sich UNICEF dafür ein, dass Kinder medizinisch versorgt werden, sauberes Trinkwasser haben, zur Schule gehen können und vor Gewalt und Ausbeutung geschützt sind. Unser wichtigstes Ziel dabei ist: Die Welt für Kinder nachhaltig verbessern und dabei kein Mädchen und keinen Jungen zurücklassen.

Basis unserer Arbeit ist die UN-Kinderrechtskonvention. Sie garantiert jedem Kind das Recht auf Überleben, Entwicklung, Schutz und Beteiligung. Diese Rechte für jedes Kind in aller Welt zu verwirklichen – das ist der Auftrag von UNICEF.

Mit der Erfahrung und den Fortschritten aus mehr als 70 Jahren erfolgreicher Arbeit und den nachhaltigen Entwicklungszielen vor Augen glauben wir fest daran:

Nur wenn **JEDES KIND** gerechte Chancen hat, wird eine bessere Welt möglich.

Jedes Kind soll

1. **überleben** und sich nach seinem Potential entwickeln können,
2. **lernen** können,
3. vor Gewalt und Ausbeutung **geschützt** sein,
4. in einer **sicheren**, sauberen Umgebung leben
5. und **gerechte** Chancen haben.

Sie können einen **WICHTIGEN TEIL** dazu beitragen.

Fast jedes zweite Kind **WELTWEIT** erhält Impfstoffe von UNICEF.



1946 – DIE GRÜNDUNG VON UNICEF

UNICEF wird nach dem Zweiten Weltkrieg gegründet. Auch deutsche Kinder erhalten Hilfe. Irmgard von Lehsten, die für UNICEF ehrenamtlich engagiert war, erinnerte sich: „Mein Sohn bekam 1948 in der Schule täglich einen Becher Milch und einen Löffel Lebertran – schmeckte scheußlich, war aber wichtig!“



1949 – DIE ERSTE UNICEF-GRUSSKARTE

Die siebenjährige Jitka Samkova aus Böhmen malte als Dank für die Hilfe von UNICEF ein Bild. Es zeigt Kinder, die im Sonnenschein um einen Maibaum tanzen. Sie nannte ihr Bild „Freude“. UNICEF-Mitarbeiter verschickten mit diesem Motiv eine Weihnachtskarte in alle Welt. So entstand 1949 die erste UNICEF-Grußkarte. Bis heute unterstützt jede verkaufte Karte die weltweite Arbeit von UNICEF. Der große Erfolg ist auch den vielen ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern zu verdanken.





GEMEINSAM FÜR KINDER ZUKUNFT SCHAFFEN

Mehr und mehr Menschen auf der ganzen Welt spüren: Damit alle Kinder jetzt und zukünftig ein gutes Leben ohne Armut, in Frieden und in einer intakten Umwelt führen können, müssen wir gemeinsam vieles verändern. Es ist entscheidend, die sozialen Ungleichgewichte auf der Welt zu überwinden, damit endlich alle Kinder gleiche Chancen und Perspektiven haben.

UNICEF hat bereits viel für Kinder erreicht.

Das zeigt: Die Hilfe unserer Spenderinnen und Spender wirkt.

- Seit 1990 hat sich die Kindersterblichkeit mehr als halbiert.
- Krankheiten wie Kinderlähmung sind weltweit so gut wie ausgerottet.
- Heute gehen neun von zehn Kindern zur Schule – so viele wie nie zuvor.
- Mehr als 25 Millionen Kinderehen wurden in den letzten zehn Jahren verhindert.
- Die Zahl der arbeitenden Kinder ist um ein Drittel zurückgegangen.
- Seit 1990 haben 2,6 Milliarden mehr Menschen Zugang zu sauberem Wasser erhalten.
- Heute sind deutlich weniger Kinder unterernährt als 30 Jahre zuvor.

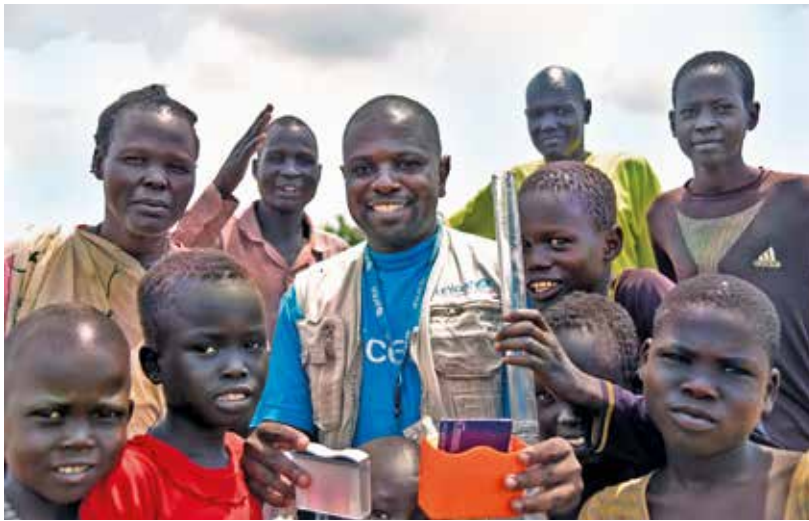
Gleichzeitig fehlen aber Millionen Kindern auf der Welt immer noch elementare Dinge wie sauberes Wasser, medizinische Hilfe oder ausreichende Nahrung. Für viele Mädchen und Jungen endet die Kindheit zu früh, weil sie arbeiten müssen oder in Kriegs- und Krisengebieten großwerden. **Deshalb ist die Arbeit von UNICEF heute wichtiger denn je.**

IHR TESTAMENT kann viel für die Zukunft von Kindern bewirken.

WIE EIN BRUNNEN ZUM WENDEPUNKT IM LEBEN WURDE



© UNICEF South Sudan/2018/Sandhu Ryeng



Als Kind verbrachte Josaphat acht Stunden am Tag mit Wasserholen. Heute baut er als Ingenieur und Wasserspezialist für UNICEF Brunnen im Südsudan.

UNICEF-Mitarbeiter **Josaphat Kambale** ist in der Demokratischen Republik Kongo aufgewachsen. In seinem Leben spielte Wasser von Anfang an eine entscheidende Rolle. Seit er sechs Jahre alt war, war es seine Aufgabe, Wasser für die Familie zu holen. Doch zum nächsten Brunnen musste er stundenlang laufen.

Das Wasserholen raubte Josaphat die Kindheit. Zeit zum Spielen oder für die Schule hatte er kaum. „Ich verpasste viel Unterricht.“

Mit 16 Jahren erfüllte sich sein Traum von einem besseren Leben – mit Unterstützung von UNICEF entstand in der Nähe seines Zuhauses ein Bohrloch. „Jetzt konnte ich regelmäßig zur Schule gehen, und meine Leistungen verbesserten sich.“

Diese Erfahrung veränderte Josaphats Leben. Er wollte selbst etwas tun, anderen Kindern auch die Chance auf eine Kindheit geben – eine gute Kindheit mit Zeit zum Spielen und Lernen, wie er selbst sie nicht hatte. Josaphat machte eine Ausbildung zum Ingenieur und lernte, „wie man Wasser näher zu den Kindern bringt“.

Heute baut er als Wasserspezialist für UNICEF Brunnen im Südsudan und verschafft so Kindern und ihren Familien Zugang zu sauberem Wasser. Das schützt auch vor gefährlichen Krankheiten wie Cholera und COVID-19.

MEIN TESTAMENT FÜR UNICEF – EIN PORTRAIT

Ulla Borchard aus Göttingen ist eine vielgereiste Frau und ehemalige Journalistin, die immer offen und neugierig durch das Leben geht. Schon seit Jahren unterstützt sie UNICEF und hat sich dazu entschlossen, ihr Erbe dem guten Zweck zu widmen.

„ UNICEF gehört schon lange zu meinem Leben. Ich engagiere mich, seit vor vielen Jahren hier in Göttingen eine UNICEF-Arbeitsgruppe eröffnet wurde. Da meine Verwandten finanziell unabhängig sind, habe ich mich entschlossen, UNICEF als Erben einzusetzen. Denn der Gedanke, Kindern in Not über das eigene Leben hinaus helfen zu können und ihnen eine bessere Zukunft zu ermöglichen, macht mich glücklich.

Ich rate jedem dazu, sich rechtzeitig um sein Testament zu kümmern! Ein Leben, das gut gelebt wurde, sollte auch gut zu Ende gebracht werden. Es ist für mich beruhigend, mich mit meinem Lebensende selbstbestimmt zu befassen und alles Erforderliche veranlassen zu können. Zum Beispiel, wo und wie ich beerdigt werde, wer zur Trauerfeier eingeladen wird und so weiter. Dazu gehört natürlich auch die Überlegung, wer soll mich beerben. Das alles sind wichtige Fragen, die nur ich beantworten kann.

Weil ich selbst entscheiden möchte, wie ich aus dieser Welt herausgehe, muss ich mich eben zu Lebzeiten schon darum kümmern. Das gibt mir Sicherheit. “

Millionen Kinder wachsen unter schwierigsten Bedingungen auf. Mit einem Testament zugunsten von UNICEF können Sie ihnen Hoffnung auf ein besseres Leben geben und eine gute Zukunft schenken.

So können Sie einen bleibenden Beitrag leisten.

MEINE **SCHULE** IST DIE SCHÖNSTE AUF DER WELT

Anne (8) aus Toumoudi-Sakassou geht in die erste Schule in der Elfenbeinküste, die aus recycelten Plastikziegeln erbaut wurde. Sie ist so stolz. Die große Tafel an der Wand gefällt ihr besonders. „Das ist eine so große Verbesserung zu vorher. Das gibt mir Hoffnung.“

In der Elfenbeinküste wandelt UNICEF Plastikmüll in Baumaterial für Schulen um. Das ist eine echte Innovation und nachhaltig. So können viel mehr Kinder zur Schule gehen. Auch Umweltschutz steht auf dem Lehrplan. Gleichzeitig erhalten Frauen, die von Armut betroffen sind, über den Recycling-Markt die Möglichkeit, ein eigenes Einkommen zu erwirtschaften.



ICH FINDE ES TOLL, IM **KINDERGARTEN** ZU SPIELEN

Für **Anar (4)** aus der Mongolei liegt das Glück der Erde auf dem Rücken der Pferde. Am liebsten würde er Reiter werden, so wie sein Opa, von dem er die Liebe zu den Pferden geerbt hat. „Großvater bringt mir das Reiten bei. Das mache ich am liebsten!“, strahlt er.

In der einsamen Steppe gibt es für Nomadenkinder kaum Schulen. Dank UNICEF kann Anar einen mobilen Kindergarten besuchen. Hier werden die Kinder auf die Schule vorbereitet und lernen soziale Kompetenzen, Hygiene und Händewaschen. Die Kinder gut behütet und optimal gefördert zu sehen, ist eine Erleichterung für die Familie. Ob als Reiter oder etwas ganz anderes – die Welt steht Anar offen. Er lernt fürs Leben.



WARUM EIN TESTAMENT SO WICHTIG IST

Mit einem Testament können Sie Ihren Nachlass nach Ihren persönlichen Werten und Wünschen gestalten und für die Menschen Sorge tragen, die Ihnen besonders am Herzen liegen. Sie bestimmen selbst, wer was und wie viel erben soll. Ihr Wille zählt!

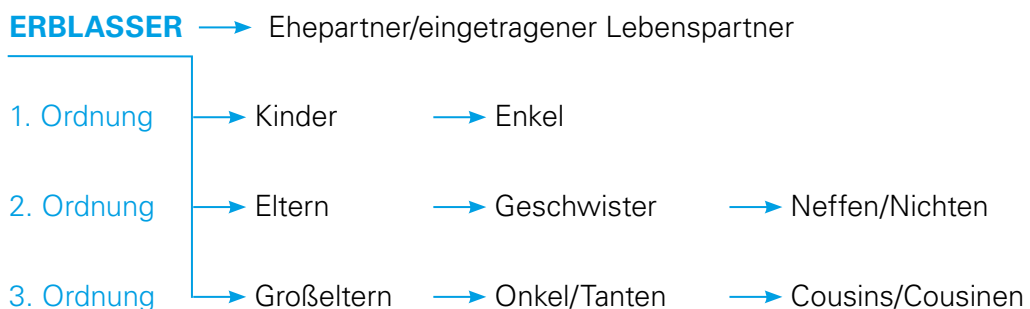
Immer mehr Menschen überlegen sich auch, mit ihrem Erbe etwas Gutes zu tun, das über das eigene Leben hinaus Wirkung zeigt und in Erinnerung bleibt. Sie berücksichtigen in ihrem Testament eine gemeinnützige Organisation wie UNICEF. Dabei bewirken auch kleinere Beträge schon viel für Kinder!

Eine gemeinnützige Organisation wie UNICEF ist außerdem von der Erbschaftsteuer befreit. Ihr Nachlass kommt ohne Abzug der Hilfe für Kinder in Not zugute.

Ohne Testament bestimmt das Gesetz Ihre Erben. Doch diese Regelung muss nicht unbedingt passend sein – zumal sich familiäre Verhältnisse und persönliche Werte im Laufe eines Lebens ändern können. Viele Menschen haben auch keine Vorstellung davon, wie ihr Vermögen nach der gesetzlichen Erbfolge verteilt werden würde.

Die gesetzliche Erbfolge berücksichtigt zuerst die nächsten Angehörigen als Erben – und zwar in einer bestimmten Reihenfolge: Ein Angehöriger mit höherem Verwandtschaftsgrad (auch Ordnung genannt) schließt alle weiteren Personen von der Erbfolge aus.

DIE GESETZLICHE ERBFOLGE





Neben den Angehörigen, die erbberechtigt sind, erhält immer auch der Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner einen Teil des Erbes. Entscheidend für den Anteil ist unter anderem, in welchem Güterstand die Partner gelebt haben. Partner ohne Trauschein, Freunde und auch entfernte Angehörige gehen ohne Testament leer aus. Gibt es überhaupt keine Angehörigen und keinen schriftlichen letzten Willen, erbt der Staat.

Seit Oktober 2017 dürfen gleichgeschlechtliche Paare heiraten. Das Eingehen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft ist seither nicht mehr möglich. Damit gibt es zunächst die eingetragene Lebenspartnerschaft neben der gleichgeschlechtlichen Ehe.



UNSER SERVICE: ÜBERBLICK VERSCHAFFEN

Stellen Sie zunächst fest, wer Ihre gesetzlichen Erben sind, wenn kein Testament vorliegt. Verschaffen Sie sich auch einen Überblick über Ihr Vermögen und Ihre Verbindlichkeiten. Dazu können Sie die Übersichten im **ANHANG** nutzen. Dort finden Sie auch Beispiele, anhand derer wir Ihnen die gesetzliche Erbfolge erläutern.

SO KÖNNEN SIE UNICEF BEDENKEN

ALS ERBEN

Sie können UNICEF in Ihrem Testament als Erben oder Miterben einsetzen. Das kann vor allem dann eine sinnvolle Gestaltungsmöglichkeit sein, wenn Sie keine Angehörigen oder andere nahestehenden Menschen haben, die Sie berücksichtigen möchten.

In diesem Fall übernimmt UNICEF alle Rechte und Pflichten und sorgt dafür, dass Ihr letzter Wille in Ihrem Sinne erfüllt wird.

Wir sichten und lösen den Nachlass nach Ihren Wünschen auf, kündigen Verträge und Versicherungen, veräußern Wertgegenstände, Wertpapiere und Immobilien. Außerdem kümmern wir uns um die Grabpflege, wenn Sie das in Ihrem Testament so festgelegt haben.

Damit bei der Abwicklung auch alles seine Richtigkeit hat, werden wir durch einen erfahrenen Fachanwalt für Erbrecht unterstützt. Er setzt sich mit dem Nachlassgericht, weiteren Erben und Vermächtnisnehmern sowie einem möglicherweise eingesetzten Testamentsvollstrecker in Verbindung.

MIT EINEM VERMÄCHTNIS

Möchten Sie UNICEF mit einem bestimmten Teil Ihres Nachlasses bedenken, ist das Vermächtnis eine gute Möglichkeit. So können Sie UNICEF zum Beispiel Geldvermögen, Wertpapiere oder auch eine Immobilie vermachen. Zur Erfüllung eines Vermächtnisses wenden wir uns an Ihre Erben oder einen eingesetzten Testamentsvollstrecker.

WEITERE MÖGLICHKEITEN

Sie können auch verfügen, dass UNICEF nach Ihrem Tod die vereinbarte Leistung einer Versicherung oder Geldvermögen bei einer Bank erhalten soll. Dies können Sie zu Lebzeiten über einen sogenannten **Vertrag zugunsten Dritter** auf den Todesfall regeln.



© UNICEF/JUNOS/SHUTTER



Theodora Panitz aus Delligsen

„Da ich das Glück habe, im satten und wohlhabenden Teil der Welt in Frieden zu leben, macht mich der Gedanke froh, mit meinem Vermächtnis die Not der Kinder in Kriegs- und Krisengebieten ein wenig zu lindern.“



© privat

BEISPIELE

Beispiele hierfür sind die Einsetzung eines Bezugsberechtigten in einer **Lebens- oder Rentenversicherung** sowie die Vereinbarung mit einer Bank, ein **Kontoguthaben oder Wertpapierdepot** an einen Begünstigten, in diesem Falle UNICEF, zu übertragen. Der Vorteil hierbei ist, dass die Leistung oder das Geldvermögen nicht in den Nachlass fällt und somit nicht für eventuelle Verbindlichkeiten verbraucht werden kann.

IN WENIGEN **SCHRITTEN** ZU IHREM TESTAMENT

HANDSCHRIFTLICHES TESTAMENT

Ein handschriftliches Testament aufzusetzen geht schnell und einfach. Beachten Sie aber die Formvorschriften genau: Das gesamte Testament muss eigenhändig niedergeschrieben und unterschrieben werden – am besten mit vollem Vor- und Nachnamen. Ort und Datum der Niederschrift sollten auch nicht fehlen. Spätere Änderungen und Ergänzungen sind jederzeit möglich, müssen aber ebenfalls den Formvorschriften entsprechen.

Das handschriftliche Testament ist eine beliebte und kostengünstige Form, seinen Nachlass zu regeln. Ein Formulierungsbeispiel finden Sie auf den Seiten 16 und 17.

Form: Eigenständig handschriftlich verfasst mit Unterschrift, Ort und Datum der Niederschrift.

Aufbewahrung: Durch den Verfasser selbst oder einen Vertrauten. Keinesfalls in einem Bankschließfach oder einem ähnlich „sicheren Ort“, an dem es nicht aufgefunden werden kann. Die Verwahrung beim Amtsgericht gegen Gebühr ist sehr zu empfehlen.

Widerruf: Erfolgt durch Vernichten oder durch ein neues Testament.

NOTARIELLES TESTAMENT

Sie können Ihr Testament auch von einem Notar aufsetzen und beurkunden lassen. Das geschieht, indem Sie dem Notar Ihren letzten Willen erklären oder diesem ein bereits selbst verfasstes Testament übergeben. Der Notar berät Sie über die rechtlichen Folgen der Erbeinsetzung und bringt Ihre Vorstellungen in eine klare und rechtsgültige Form. Außerdem sorgt er dafür, dass Ihr Testament gegen Gebühr beim Amtsgericht in Verwahrung genommen wird.

Form: Niederschrift durch den Notar mit Unterschrift des Erblassers oder durch Übergabe eines selbst gefertigten Testaments an den Notar.

Aufbewahrung: Verwahrung beim zuständigen Amtsgericht, wird automatisch veranlasst.

Widerruf: Rücknahme aus der amtlichen Verwahrung gilt bereits als Widerruf.

GEMEINSCHAFTLICHES TESTAMENT

Wenn Sie verheiratet sind oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, können Sie auch gemeinschaftlich ein Testament – handschriftlich oder notariell – verfassen.

Beim handschriftlichen Ehegattentestament schreibt zunächst ein Ehepartner den letzten Willen beider eigenhändig komplett auf. Dann unterzeichnen beide mit Vor- und Nachnamen. Ort und Datum sollten bei jeder Unterschrift hinzugefügt werden.

Wichtig: Nach dem Tod eines Ehepartners ist der Überlebende an das Testament gebunden und kann es nicht mehr ändern. Es sei denn, Sie haben sich ausdrücklich ein Änderungsrecht im Testament vorbehalten.

Die bekannteste Form des gemeinschaftlichen Testaments ist das sogenannte **Berliner Testament**. Hier setzen sich die Ehepartner gegenseitig als Alleinerben ein und bestimmen einen oder mehrere Erben für den Zeitpunkt nach dem Tod des Letztversterbenden (die sogenannten Schlusserben).

Form: Wie bei handschriftlichem und notariellem Einzeltestament.

Aufbewahrung: Wie bei handschriftlichem und notariellem Einzeltestament.

Widerruf: Nur zu Lebzeiten und – einseitig – nur notariell möglich.

HINTERLEGUNG BEIM AMTSGERICHT – SICHERE AUFBEWAHRUNG

Wenn Sie Ihr Testament sicher aufbewahren wollen, sollten Sie es beim zuständigen Amtsgericht Ihres Wohnortes hinterlegen. Die Verwahrungaben werden automatisch im **Zentralen Testamentsregister** der Bundesnotarkammer erfasst. Das Register gewährleistet das Auffinden Ihres Testaments. In jedem Sterbefall wird geprüft, ob ein Testament vorhanden ist. Die Bundesnotarkammer informiert daraufhin das zuständige Nachlassgericht.

Die Hinterlegung beim Amtsgericht kostet einmalig 75 € Gebühren.



UNSER SERVICE: NOTAR GEBÜHREN KALKULIEREN

Die Kosten für ein notarielles Testament richten sich nach dem Wert des Nachlassvermögens. Eine Übersicht zu den Gebühren finden Sie im **ANHANG**.

SO SCHREIBEN SIE EIN HAND-SCHRIFTLICHES TESTAMENT



1

Mein Testament

2

Ich, Anna Mustermann, geboren am 13.08.1954 in Musterstadt, zurzeit wohnhaft in der Musterstr. 11 in 99999 Musterstadt, treffe für den Fall meines Todes folgende Regelung:

3

Zu meinen Erben bestimme ich zu gleichen Teilen meine Nichte Laura Schmidt, wohnhaft in der Winterstr. 44, 33602 Bielefeld und meinen Neffen Hans Wiesinger, wohnhaft in der Südstr. 33, 80999 München.

4

Die UNICEF Stiftung, Höniger Weg 104, 50969 Köln, soll aus meinem Erbe ein Vermächtnis in Höhe von 10.000 Euro erhalten.

5

Alle bis heute errichteten Testamente widerrufe ich hiermit.

Musterstadt, 23. Mai 2020

6

Anna Mustermann

1 ÜBERSCHRIFT

Bereits aus der Überschrift sollte klar hervorgehen, dass es sich um Ihr Testament handelt. „Mein Testament“ oder „Mein letzter Wille“ sind passende Formulierungen.

2 ANGABEN ZUR PERSON

Damit klar erkennbar ist, um wessen Testament es sich handelt, führen Sie alle Angaben zu Ihrer Person, also vollständigen Vor- und Nachnamen, Geburtsdatum und Geburtsort sowie den aktuellen Wohnsitz auf.

3 ERBEN BESTIMMEN

Benennen Sie den oder die Erben. Wenn Sie mehrere Erben einsetzen, müssen Sie die Erbquoten festlegen. Das sind die jeweils zugewandten Anteile des Vermögens. Achten Sie darauf, dass die Erbengemeinschaft nicht zu groß wird und wenig Konfliktpotential birgt. Im Zweifel kann es von Vorteil sein, nur einen Alleinerben zu bestimmen und das restliche Vermögen über Vermächtnisse zu verteilen.

4 VERMÄCHTNISSE AUSSETZEN

Daneben können Sie auch Vermächtnisse festlegen und so nur einzelne Vermögenswerte einer bestimmten Person oder gemeinnützigen Organisation zukommen lassen. Der Erbe ist oder die Erben sind verpflichtet, die entsprechenden Vermögenswerte an die Vermächtnisnehmer auszuzahlen. Wenn Sie noch nicht absehen können, was später an zu vererbendem Vermögen da sein wird, können Sie statt fester Geldbeträge auch Prozentwerte angeben.

5 FRÜHERE TESTAMENTE WIDERRUFEN

Wer nicht zum ersten Mal seinen letzten Willen formuliert, sollte frühere Testamente ausdrücklich widerrufen und die alten Schriftstücke vernichten.

6 UNTERSCHRIFT

Damit Ihr Testament wirksam ist, müssen Sie es am Ende des Dokuments mit Vor- und Nachnamen unterschreiben. Außerdem sollten Sie Ort und Datum der Niederschrift angeben. Wenn Sie Ihr Testament später noch einmal überarbeiten, versehen Sie die Änderungen bitte ebenfalls mit dem aktuellen Datum und Ort sowie Ihrer Unterschrift.

Nicht in Ihr Testament gehören Festlegungen zu Ihrer Beerdigung.

Da die Testamentseröffnung meist erst einige Wochen später erfolgt, müssen solche Dinge vorher geklärt werden. Ihre Wünsche sollten Sie separat notieren und bei einer Person Ihres Vertrauens hinterlegen oder durch einen Vorsorgevertrag mit einem Bestatter festhalten.

HILFREICHE INFORMATIONEN

PFLICHTTEIL

Mit Ihrem Testament können Sie weitgehend frei über Ihr Vermögen verfügen. Der Gesetzgeber sichert jedoch einem engen Personenkreis den sogenannten Pflichtteil zu. Folgende Personen haben einen Pflichtteilsanspruch gegenüber den Erben:

- Abkömmlinge (leibliche Kinder, Adoptivkinder und Enkel)
- Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner
- Eltern des Erblassers, wenn keine Abkömmlinge vorhanden sind.

Nicht pflichtteilsberechtigt sind Stiefkinder und Stiefeltern, Geschwister sowie entfernte Verwandte wie z.B. Großeltern, Onkel, Tanten, Neffen und Nichten.

Der Pflichtteil ist ein reiner Geldanspruch und entspricht der Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Er muss innerhalb von drei Jahren ab Kenntnis vom Erbfall geltend gemacht werden.

ERBSCHAFTSTEUER

Grundsätzlich unterliegt jedes Erbe und Vermächtnis der Erbschaftsteuer. Je nach Verwandtschaftsgrad zum Erblasser gelten verschiedene Steuerklassen, nach denen sich die Steuersätze und die Freibeträge für die Erbschaftsteuer richten. Je näher der Verwandtschaftsgrad, desto niedrigere Steuersätze und desto höhere Freibeträge gelten – sprich: umso weniger Steuern werden erhoben.

Bis zur Höhe des Freibetrags fällt keine Erbschaftsteuer für das erworbene Vermögen an. Ehepartner und eingetragene Lebenspartner verfügen über einen Freibetrag von 500.000 €, Kinder über 400.000 € je Elternteil und Geschwister über 20.000 €. **Eine gemeinnützige Organisation wie UNICEF ist von jeglicher Erbschaftsteuer befreit.**



UNSER **SERVICE**: ERBSCHAFTSTEUER KALKULIEREN

Eine Übersicht zur Erbschaftsteuer mit allen Steuerklassen finden Sie im **ANHANG**.

DIGITALER NACHLASS

Auch Ihren digitalen Nachlass – online geschlossene Verträge, E-Mail-Konten, Fotos in Cloud-Diensten, Profile in sozialen Netzwerken etc. – sollten Sie regeln. Denn nach dem Tod gehen bestehende Verträge, Daten und Nutzerkonten auf den oder die Erben über.

Hilfreich ist es, eine Liste mit den Zugangsdaten anzulegen und eine Person Ihres Vertrauens mit allen Aufgaben rund um Ihr digitales Erbe zu betrauen. Halten Sie dies in einer Vollmacht für diese Person fest. Diese muss handschriftlich verfasst, mit einem Datum versehen und unterschrieben sein. Unabdingbar ist, dass sie „über den Tod hinaus“ gilt.

WOHNORT IM AUSLAND

Seit August 2015 gilt in allen EU-Mitgliedsstaaten mit Ausnahme von Irland und Dänemark die Europäische Erbrechtsverordnung. Sie besagt, dass grundsätzlich das Erbrecht des Landes angewandt wird, in dem der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthaltsort bzw. Lebensmittelpunkt hatte. Wer möchte, dass das Erbrecht des Landes gilt, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, muss dies ausdrücklich im Testament festlegen.



UNSER **SERVICE**: HILFREICHE ADRESSEN UND LITERATUR

Im Einzelfall kann die Beratung durch einen erfahrenen Fachanwalt für Erbrecht hilfreich sein und mögliche Konflikte vermeiden. Wir vermitteln Ihnen gerne einen Kontakt. Im **ANHANG** finden Sie eine Liste hilfreicher Adressen und weiterführender Literatur.

HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN

Wie kann ich sicherstellen, dass UNICEF von meinem letzten Willen erfährt?

Wenn Ihr Testament beim Nachlassgericht hinterlegt ist, wird es eröffnet, sobald das Nachlassgericht über das Standesamt von Ihrem Tod erfährt. Das Nachlassgericht informiert dann alle, die von Ihnen im Testament bedacht sind – auch UNICEF.

Notariell verfasste Testamente werden immer beim zuständigen Nachlassgericht verwahrt. Auch Ihr handschriftlich verfasstes Testament können Sie dort hinterlegen.

Wenn Sie Ihr Testament zu Hause aufbewahren wollen, beauftragen Sie eine Person Ihres Vertrauens, nach Ihrem Tod das Nachlassgericht zu verständigen. Jeder, der ein Testament findet, ist dazu verpflichtet, es beim Nachlassgericht abzugeben.

Um was kümmert sich UNICEF als Erbe?

Ist UNICEF Erbe, kümmern wir uns um alles Nötige – um die Auflösung Ihres Haushalts und Ihrer Konten, die Kündigung von Verträgen und Versicherungen, die Veräußerung von Wertpapieren und Immobilien sowie die Erfüllung von Vermächtnissen. Gerne übernehmen wir auch die Grabpflege, sofern Sie dies in Ihrem Testament so festgelegt haben.

Kann ich UNICEF auch Immobilien oder Wertgegenstände vererben?

Ja, das ist möglich. Wir sorgen dafür, dass eine Immobilie zunächst von einem unabhängigen Sachverständigen begutachtet wird. In der Regel erfolgt dann ein Verkauf zum besten Angebot. Der Erlös fließt in unsere Projekte für Kinder. Auch Kunstgegenstände und Antiquitäten können Sie an UNICEF vererben. Hierbei empfehlen wir, zu Lebzeiten gemeinsam mit uns darüber zu sprechen, wie damit zu verfahren ist.

Kann ich Wünsche bezüglich der Verwendung meines Nachlasses äußern?

Ein Nachlass für Kinder in Not ist ein großer Vertrauensbeweis in die Arbeit und Verlässlichkeit von UNICEF. Ohne Zweckbestimmung geben Sie uns die Möglichkeit, flexibel dort zu helfen, wo akut Hilfe gebraucht wird. Wenn Sie dennoch über eine bestimmte Zweckbindung nachdenken, zum Beispiel ein Land oder ein bestimmtes Themengebiet unterstützen möchten, das Ihnen besonders am Herzen liegt, sprechen Sie uns gerne an. Dann stellen wir gemeinsam sicher, dass Ihr konkreter Wunsch erfüllt wird.

Wie kann ich sicherstellen, dass mein letzter Wille auch umgesetzt wird?

Möchten Sie sichergehen, dass Ihr letzter Wille in Ihrem Sinne umgesetzt wird, können Sie im Testament einen Testamentsvollstrecker bestimmen. Das sollte eine Person sein, der Sie uneingeschränkt vertrauen, zum Beispiel ein Rechtsanwalt. Seine Aufgabe ist es, den Nachlass in Ihrem Sinne abzuwickeln. Wenn Sie UNICEF in Ihrem Testament bedenken und Testamentsvollstreckung wünschen, sprechen Sie uns bitte an.

BEI UNICEF IN **GUTEN** HÄNDEN

Mit einer Testamentsspende an UNICEF schreiben Sie Zukunft und helfen mit, das Leben von Kindern positiv zu verändern – auch über das eigene Leben hinaus. Gemeinsam können wir Leben retten und Kindern eine bessere Zukunft ermöglichen.

Das Vertrauen unserer Spenderinnen und Spender ist uns Verpflichtung – denn sie machen unsere Hilfe erst möglich. Wir gehen verantwortlich und sparsam mit den uns anvertrauten Mitteln um. Jede Spende soll möglichst viel für Kinder bewirken.

Die Verwendung unserer Spenden wird regelmäßig geprüft und kontrolliert. Unabhängige Wirtschaftsprüfer bestätigen UNICEF seit Jahrzehnten die Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben. Die ausführliche Darstellung der Einnahmen und Ausgaben finden Sie in unserem jährlichen Geschäftsbericht. Transparentes Handeln steht bei UNICEF an oberster Stelle.



BLICK NACH VORN IN DIE **ZUKUNFT**

Durch verheerende Überschwemmungen in Madagaskar haben Dolys (11) und sein Großvater alles verloren. „Ich hätte das nie gedacht. Von unserem Haus sind heute nur noch ein paar Holzbalken da. Alles andere ist weg“, erzählt Dolys, immer noch traumatisiert.

Dank UNICEF können Dolys und sein Großvater wieder in die Zukunft schauen. Sie bekamen einen Platz zum Schlafen und etwas Warmes zu essen. Für den Übergang leben sie nun im Haus der Schwester. Denn es wird noch dauern, bis ihr Haus neu aufgebaut ist. Doch Dolys kann wieder zur Schule gehen und lernen. UNICEF hat seine verlorenen Schulsachen ersetzt. „Es ist nicht leicht, aber ich muss am Ende des Schuljahres eine Prüfung ablegen.“



WIR SIND FÜR SIE DA!

PERSÖNLICHE BETREUUNG IST UNS EIN HERZENSANLIEGEN

Der erste Schritt ist getan – Sie haben sich informiert. Sich mit dem eigenen Nachlass zu beschäftigen, ist für viele Menschen ein sehr persönlicher Moment. Es braucht oft viel Zeit und Ruhe, um sich über die eigenen Wünsche und Vorstellungen klar zu werden und sie dann niederzuschreiben. Gerne unterstützen wir Sie bei Ihren weiteren Überlegungen, stellen Informationen für Sie zusammen, beantworten Fragen zur Arbeit von UNICEF oder stellen Kontakte zu Rechtsanwälten und Notaren her. Regelmäßig laden wir auch zu Informationsabenden mit einem Erbrechtsexperten vor Ort ein.

Bitte teilen Sie uns mit, welche Themen Ihnen wichtig sind und wie Sie die UNICEF-Hilfe für Kinder unterstützen wollen. Gemeinsam finden wir heraus, was für Sie am besten passt.

Ich freue mich auf ein persönliches Gespräch mit Ihnen.



Ulrike Maas
Ansprechpartnerin Testamentsspenden

Telefon: 0221 / 93650 252

E-Mail: ulrike.maas@unicef.de

www.unicef.de/testament

Hinweis: Dieser Ratgeber dient Ihnen als unverbindliche Orientierungshilfe zum deutschen Erbrecht und stellt Ihnen Möglichkeiten einer Testamentsspende für UNICEF vor. Auf bestimmte Themen wie beispielsweise Erbquoten, Sonderformen des Erbrechts und individuelle Gestaltungsmöglichkeiten können wir in diesem Rahmen nicht eingehen. Wir empfehlen Ihnen daher eine individuelle und rechtssichere Beratung bei einem Fachanwalt, Notar oder Steuerberater Ihres Vertrauens. Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt recherchiert. Dennoch können wir keine Haftung für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der bereitgestellten Informationen übernehmen.

Redaktionsstand ist der 4. Januar 2021.



Dieser Ratgeber wurde auf BalancePure® Papier gedruckt, das FSC®-zertifiziert und mit den Umweltzeichen Der Blaue Engel sowie dem EU Ecolabel ausgezeichnet ist.

Hier im **ANHANG** finden Sie:

- CHECKLISTE: Die gesetzliche Erbfolge für Ihre Familie und Beispiele
- CHECKLISTE: Vermögensübersicht
- ÜBERSICHT: Erbschaftsteuer und Notargebühren
- ÜBERSICHT: Hilfreiche Adressen und weiterführende Literatur
- ANTWORTSCHEIN an UNICEF mit Versandumschlag

CHECKLISTE

DIE GESETZLICHE ERBFOLGE **FÜR IHRE FAMILIE**

Hier können Sie die gesetzliche Erbfolge für Ihre persönliche Situation eintragen und so sehen, wer in Ihrer Familie erben würde, wenn Sie kein Testament machen.

Die gesetzliche Erbfolge berücksichtigt zuerst die nächsten Angehörigen als Erben – und zwar in einer bestimmten Reihenfolge: Ein Angehöriger mit höherem Verwandtschaftsgrad (auch Ordnung genannt) schließt alle weiteren Personen von der Erbfolge aus. Neben den erbberechtigten Verwandten erhält immer auch der Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner einen Teil des Erbes.

ERBLASSER	Ehepartner/eingetragener Lebenspartner:	

Erben 1. Ordnung	Erben 2. Ordnung	Erben 3. Ordnung
Kinder:	Eltern:	Großeltern:
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
Enkel:	Geschwister:	Tanten/Onkel:
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
	Nichten/Neffen:	Cousinen/Cousins:
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

BEISPIELE FÜR DIE GESETZLICHE ERBfolge

Entscheidend dafür, mit welchem Anteil ein Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner als Erbe berücksichtigt wird, ist unter anderem der Güterstand, in dem die Partner gelebt haben. In der Regel gilt der **Güterstand der Zugewinnngemeinschaft**. Das heißt, es wurde kein Ehe- oder Partnerschaftsvertrag geschlossen. **Davon gehen wir bei den Beispielen aus.** Leben die Partner im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, erhält der überlebende Partner zusätzlich zu dem Viertel, das ihm als gesetzlicher Erbe zusteht, ein weiteres Viertel, insgesamt also die Hälfte des Erbes.

Elisabeth (65) und Karl M. (68), verheiratet und keine Kinder

Elisabeth M. verstirbt. Nach ihrem Tod erbt ihr Mann Karl M. drei Viertel des Nachlasses. Das restliche Viertel fällt an die Erben 2. Ordnung – die Eltern von Elisabeth M. – oder, falls diese verstorben sind, an ihre Geschwister bzw. die Nichten und Neffen.

Sabine (53) und Thomas S. (57), verheiratet und zwei Kinder

Wenn Thomas S. verstirbt, erbt seine Frau Sabine S. die Hälfte des Nachlasses. Die beiden Kinder erben jeweils ein Viertel. Sie bilden dann alle eine Erbengemeinschaft.

Variante: Thomas S. hat noch ein weiteres Kind aus einer anderen nichtehelichen Beziehung. Dieses Kind ist als Erbe den beiden ehelichen Kindern gleichgestellt. Seine Frau würde die Hälfte des Nachlasses erben, die drei leiblichen Kinder jeweils ein Sechstel.

Sonja L. , (47), alleinstehend und kinderlos

Sonja L. hat einen Bruder. Auch ihre Mutter lebt noch, der Vater ist bereits verstorben. Wenn Sonja L. verstirbt, erbt – da es keine Erben 1. Ordnung gibt – ihre Mutter die eine Hälfte ihres Nachlasses und – weil der Vater verstorben ist – ihr Bruder die andere Hälfte.

Variante 1: Beide Eltern von Sonja L. sind verstorben. Der Bruder wird Alleinerbe.

Variante 2: Sonja L. hat keine Geschwister. Dann ist die Mutter ihre Alleinerbin.

Variante 3: Auch der Vater von Sonja L. lebt noch. Dann erben beide Eltern jeweils eine Hälfte des Nachlasses. Der Bruder erbt nichts.

ÜBERSICHT:

Ehe- und eingetragene Lebenspartner im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft erben

neben Erben der 1. Ordnung (Kinder, Enkel)	neben Erben der 2. Ordnung (Eltern, Geschwister)	neben Erben der 3. Ordnung (Großeltern)
1/2	3/4	3/4 *

* Ist ein Großelternteil verstorben, erbt der überlebende Ehepartner auch dessen Teil.

CHECKLISTE

VERMÖGENSÜBERSICHT

Wenn Sie darüber nachdenken, wem Sie was und wie viel vererben möchten, kann eine Aufstellung Ihrer Vermögenswerte und Verbindlichkeiten hilfreich sein.

Vermögen	Wert	Erbe / Vermächtnisnehmer
Geldvermögen		
Bankkonten		
Sparguthaben		
Wertpapiere		
Bausparverträge		
Sonstiges		
Versicherungen		
Lebensversicherungen		
Rentenversicherungen		
Sonstige Versicherungen		
Immobilien		
Haus		
Wohnung		
Grundstück		
Sonstiger Besitz		
Unternehmen		
Betriebsvermögen		
Beteiligungen		
Wertgegenstände		
Antiquitäten		
Schmuck		
Kunstgegenstände		
Sammlungen		
Auto		
Sonstiges		
Summe Vermögen	Euro	
abzüglich Verbindlichkeiten		
Grundsschulden / Hypotheken		
Kredite		
sonstige Verbindlichkeiten		
Summe Verbindlichkeiten	Euro	
Summe Vermögensstand	Euro	

ÜBERSICHT

STEUERN UND GEBÜHREN

Erbschaftsteuerklassen und Freibeträge

Steuerklasse	Erwerber (z.B. Erbe, Vermächtnisnehmer, Pflichtteilsberechtigter)	Persönlicher Freibetrag (§ 16 ErbStG)
I	Ehepartner und eingetragener Lebenspartner	500.000 €
I	Kinder und Stiefkinder, Enkel, wenn die Eltern vorverstorben sind	400.000 €
I	Enkel, wenn die Eltern noch leben	200.000 €
I	Eltern und Großeltern, Urenkel und deren Abkömmlinge	100.000 €
II	Geschwister, Neffen, Nichten, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedener Ehepartner	20.000 €
III	alle Übrigen (auch Paare ohne Trauschein)	20.000 €

Erbschaftsteuersätze nach Erbschaftsteuerklassen und Wert des Vermögens

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich...	I	II	III
75.000 €	7%	15%	30%
300.000 €	11%	20%	30%
600.000 €	15%	25%	30%
6.000.000 €	19%	30%	30%
13.000.000 €	23%	35%	50%
26.000.000 €	27%	40%	50%
über 26.000.000 €	30%	43%	50%

Gebühren für die Errichtung eines notariellen Testaments

Die Gebühren* für ein notarielles Testament sind gesetzlich festgelegt. Sie orientieren sich am Wert des Vermögens. Für gemeinschaftliche Testamente fallen doppelte Gebühren an. Zur Orientierung können Sie der folgenden Tabelle einige Werte entnehmen:

Vermögenswert**	Gebühr* bei einem Einzeltestament	Gebühr* bei einem gemeinschaftlichen Testament
50.000 €	165 €	330 €
80.000 €	219 €	438 €
125.000 €	300 €	600 €
250.000 €	535 €	1.070 €
350.000 €	685 €	1.370 €
500.000 €	935 €	1.870 €

* zzgl. 19% Umsatzsteuer und Auslagen/Nebenkosten

** nach Abzug evtl. Verbindlichkeiten, jedoch nur bis zur Hälfte des Vermögens

Redaktionsstand ist der 4. Januar 2021

ÜBERSICHT

HILFREICHE ADRESSEN

Bundesnotarkammer

Mohrenstraße 34, 10117 Berlin
Tel.: 030/38 38 660
E-Mail: bnotk@bnotk.de
Internet: www.bnotk.de

Auf der Internetseite der berufsständischen Vertretung der Notare finden Sie Informationen zu den Tätigkeitsfeldern eines Notars und können direkt einen Notar in Ihrer Nähe suchen.

Bundesrechtsanwaltskammer

Littenstraße 9, 10179 Berlin
Tel.: 030/28 49 390
E-Mail: zentrale@brak.de
Internet: www.brak.de

Auf der Internetseite der berufsständischen Vertretung der Rechtsanwälte finden Sie ein bundesweites Rechtsanwaltsregister sowie rechtliche Informationen.

Zentrales Testamentsregister

Kronenstraße 42, 10117 Berlin
Tel.: 0800/35 50 700 (gebührenfrei)
E-Mail: info@testamentsregister.de
Internet: www.testamentsregister.de

Hier finden Sie Informationen zum Zentralen Testamentsregister der Bundesnotarkammer sowie umfangreiche Hinweise zum sicheren Vererben.

Netzwerk Deutscher Erbrechtsexperten e.V. (NDEEX)

Rosenstraße 19, 56575 Weißenthurm
Tel.: 02637/92 40 80
E-Mail: info@erbrechtskanzlei-joachim-mueller.de
Internet: www.ndeex.de

Im Netzwerk Deutscher Erbrechtsexperten haben sich spezialisierte Fachanwälte zusammengeschlossen. Auf der Internetseite finden Sie ausführliche Informationen zu erbrechtlichen Themen sowie Adressen von Fachanwälten.

Deutsche Vereinigung für Erbrecht und Vermögensnachfolge e.V. (DVEV)

Hauptstraße 18, 74918 Angelbachtal
Tel.: 07265/91 34 14
E-Mail: bittler@dvev.de
Internet: www.dvev.de, www.erbrecht.de

Auf der Internetseite des DVEV finden Sie Adressen von Fachanwälten für Erbrecht, Testamentsvollstreckern, Nachlasspflegern und weitere Informationen zum Thema.

WEITERFÜHRENDE LITERATUR

**Erben und Vererben – Broschüre des
Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz**

Kostenlos und nur als Download unter www.bmjv.de erhältlich.

**Vererben und Erben
Buch von Stiftung Warentest & Finanztest**

ISBN: 978-3-7471-0050-9

ANTWORTSCHEIN

SIE HABEN NOCH FRAGEN?

Ihr Interesse an UNICEF freut uns sehr! Eine Mitteilung, dass Sie UNICEF mit Ihrem Testament unterstützen möchten, ist ein großer Vertrauensbeweis. Ihre Angaben behandeln wir daher absolut vertraulich.

- Ja**, ich möchte UNICEF in meinem Testament bedenken.
Als Testamentsspender erhalten Sie einen persönlichen Dank unseres Geschäftsführers, zweimal jährlich die UNICEF-News und den jährlichen Geschäftsbericht.
- Ich wünsche ein **persönliches Telefongespräch** zum Thema Testamentsspende.
Regelmäßig bieten wir auch **Informationsabende mit einem Erbrechtsexperten** an.
- Bitte laden Sie mich schriftlich zu einem Termin in meiner Nähe ein.
- Ich habe auch Interesse an einem **Webinar mit einem Fachanwalt für Erbrecht**.
Bitte informieren Sie mich per E-Mail über ein solches Angebot.

Meine Kontaktdaten

Vorname, Name: _____

Straße, Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Datum, Unterschrift _____

Bitte senden Sie diesen Antwortschein ausgefüllt an uns zurück.
Gerne können Sie den beiliegenden Rückumschlag nutzen.

UNICEF Stiftung
Ulrike Maas
Höninger Weg 104
50969 Köln

Datenschutzhinweis:

Das Deutsche Komitee für UNICEF e.V., Höninger Weg 104, 50969 Köln, verarbeitet als Verantwortlicher Ihre Daten zu Werbezwecken auf Grundlage von Artikel 6 Abs. 1 lit. f DSGVO sowie Artikel 6 Abs. 1 lit. a DSGVO. Sofern Sie dies nicht wünschen, können Sie jederzeit bei uns der Verwendung Ihrer Daten für Werbezwecke widersprechen sowie die zuvor für die oben genannten Zwecke erteilten Einwilligungen in die Datennutzung und telefonische Kontaktaufnahme gegenüber UNICEF widerrufen – auch per E-Mail an spenderservice@unicef.de. Sie haben zudem das Recht auf Auskunft, Löschung und Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten. Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter www.unicef.de/datenschutz. Unsere Datenschutzbeauftragte Johanna Soetbeer erreichen Sie unter jsoetbeer@intersoft-consulting.de.

FÜR JEDES KIND

Jedes Kind hat das Recht auf eine Kindheit.
Auf eine Zukunft, auf eine faire Chance.
Wo immer es aufwächst.
Deshalb gibt es UNICEF.

Spendenkonto:

UNICEF Deutschland
IBAN DE57 3702 0500 0000 3000 00
Bank für Sozialwirtschaft Köln

UNICEF Stiftung
Höninger Weg 104
50969 Köln
www.unicef.de